

# Häme und Spott in der Öffentlichkeit als Milderungsgrund

**KURZBEITRAG.** Die Reaktionen der Öffentlichkeit und die Berichterstattung der Medien im Rahmen von Strafverfahren beschäftigten den OGH in der Causa BUWOG. Im Zentrum stand dabei die öffentliche Häme und der Spott, dem sich die Verurteilten in public court ausgesetzt sahen. In Abkehr der bisherigen Judikaturlinie hat der OGH dies nun als Milderungsgrund qualifiziert. **ecolex 2025/327**



Mag. **Oliver M. Loksa** ist als RA (Counsel) bei der Schönherr Rechtsanwälte GmbH im Bereich Wirtschaftsstrafrecht tätig und Präsident der Austrian White Collar Crime Association (AWCCA) – Vereinigung für Wirtschaftsstrafrecht.

## A. Bisherige Judikaturlinie verneinte das Vorliegen eines Milderungsgrundes

Da die bisherige Judikaturlinie zu diesem Thema vom Autor bereits in einem Beitrag dargestellt wurde,<sup>1)</sup> wird sie hier lediglich gerafft aufgezeigt. Zusammengefasst hatte der OGH das Vorliegen eines Milderungsgrundes gem § 34 Abs 1 Z 19 StGB bisher stets verneint, wobei die Art der medialen Berichterstattung im Zentrum der Überlegungen stand. In zwei E sah der OGH zwar „eine gewisse Berechtigung“, verneinte das Vorliegen eines Milderungsgrundes jedoch fallgegenständlich, weil das sich negativ ausgewirkte Aufsehen aufgrund der zweckwidrigen Verwendung von öffentlichem Geld staatsnaher Unternehmen im hohen Ausmaß entstanden war.<sup>2)</sup> Es wurde, so der implizite Vorwurf, durch die Verurteilten selbst verschuldet.<sup>3)</sup>

## B. Vollzieht der OGH eine Judikaturwende?

In der jüngsten E 14 Os 61/23m, ergangen im sog BUWOG-Verfahren, akzeptierte der OGH dennoch in Bezug auf alle Verurteilten einen Milderungsgrund wegen Verunglimpfungen in der bzw durch die Öffentlichkeit.<sup>4)</sup> Der OGH führt aus, dass zwar die hohe Medienpräsenz und das außergewöhnliche öffentliche Aufsehen dem Umstand geschuldet waren, dass einer der Verurteilten die Taten als BM für Finanzen begangen hatte und damit naturgemäß im besonderen öffentlichen Interesse gestanden war. Er verweist dbzgl auch auf die bereits erwähnten E 17 Os 30/14m und 13 Os 143/14z, in der aus eben solchen Gründen das Vorliegen eines Milderungsgrundes verneint worden war.

Dennoch gelangte der OGH fallgegenständlich zu einem anderen Schluss und reduzierte die Strafe spürbar. Denn, so der OGH weiter, „die öffentlich wahrnehmbaren Reaktionen in Bezug auf Mag. G\* [waren] auch geprägt von Häme und Spott gegenüber dem Angeklagten über einen jahrelangen Zeitraum, sodass von einer außergewöhnlich hohen psychischen, sozialen, familiären, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Täterbetroffenheit auszugehen und diese angemessen in Anschlag zu bringen war.“ Dies steht in Einklang mit den Aussagen von OGH-Präsident Georg Kodek im ZiB-2-Interview am 25. 3. 2025, wonach der OGH die Unschuldsvermutung nicht durch staatliche Stellen, sondern „durch Diskussionen in Foren, Chats usw krass verletzt“ sah.<sup>5)</sup>

## C. Erwägungen des Autors

Der Autor hat schon in seinem bereits referenzierten Beitrag die Ansicht vertreten, dass rechtlich betrachtet kein Grund besteht, weswegen eine negative mediale Berichterstattung nicht zur Milderung der Strafe berechtigen würde. Die BUWOG-E ist dennoch bemerkenswert. Sie weicht von den in den E 17 Os 30/14m und 13 Os 143/14z entwickelten Grundsätzen ab, wonach ein Milderungsgrund nicht besteht, wenn das Aufsehen wegen der dem Delikt und dem Täter/der Täterin inhärenten Öffentlichkeitswirksamkeit quasi selbstverschuldet ist. Fallgegenständlich reduzierte der OGH dennoch die Strafe, trotz des berechtigten öffentlichen Interesses am Strafverfahren und auch ungeachtet des Umstandes, dass sich der Verurteilte gerade in den Anfangsphasen des Verfahrens zu diesem regelmäßig sehr polarisierend in der Öffentlichkeit geäußert hatte.

Für den OGH überwog offensichtlich die Kombination aus Qualität und Quantität von Häme und Spott. Erstere erhielt in den letzten Jahren unter vielfacher Missachtung der Nichtöffentlichkeit des Ermittlungsverf (§ 12 Abs 1 Satz 2 StPO) durch Social Media, Online-Foren, öffentliche Aufführungen von Akteninhalten usw eine noch nie erreichte Dimension. Während mediale Berichterstattung über Strafverfahren für Beschuldigte in den meisten Fällen *per se* negativ ist und dementsprechend in seltenen Fällen zu einer Strafreduktion führen kann, verhält es sich mit Spott und Häme in der (virtuellen) Öffentlichkeit anders. Dabei handelt es sich um ein Problem, das sich geradezu unkontrolliert ausbreitet. Offensichtlich besteht hier eine gewisse Nahebeziehung zu jener Entscheidung, mit der der OGH eine Solidarhaftung für den Gesamtschadenersatz wegen Persönlichkeitsverletzung wegen Beteiligung an einem „Shitstorm“ bejahte.<sup>6)</sup> Verstärkt wird dies dadurch, dass sich öffentliche Häme und Spott aufgrund der generell in Wirtschaftsstrafver-

<sup>1)</sup> Loksa, Mediale Berichterstattung und deren Berücksichtigung als Milderungsgrund für Verurteilte, *ecolex* 2023/670.

<sup>2)</sup> OGH 25. 11. 2015, 13 Os 143/14z; 25. 11. 2015, 13 Os 142/14b.

<sup>3)</sup> Fabrizy/Michel-Kwapinski/Oshidari, StGB<sup>14</sup> § 34 Rz 16 (Stand 10. 3. 2022, rdbat); Ebner in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> StGB § 34 Rz 42 (Stand 1. 6. 2018, rdb. at); zust Loksa, *ecolex* 2023/670.

<sup>4)</sup> OGH 25. 3. 2025, 14 Os 61/23m Rz 445, 468f, 498.

<sup>5)</sup> Abrufbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=K4iaO1Bt4U>, (abgerufen am 16. 5. 2025).

<sup>6)</sup> OGH 26. 4. 2024, 6 Ob 210/23k.

fahren problematischen und im Anlassfall besonders gravierenden unverhältnismäßigen Verfahrensdauer über Jahre, gar Jahrzehnte hinweg, fortsetzt. In der Begründung des OGH findet dies ausdrücklich Niederschlag, wenn er explizit ausführt, dass sich die Verschmähungen „über einen jahrelangen Zeitraum“ zogen.

Erwähnenswert ist, dass der OGH den Milderungsgrund der „außergewöhnlich hohen psychischen, sozialen, familiären, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Täterbetroffenheit“ (Rz 445) im Kern bei allen Verurteilten strafmildernd berücksichtigte (s auch Rz 469 und 498), somit auch bei jenen, die keine derart öffentlichkeitswirksame Position bezogen.

### Schlussstrich

Die E 14 Os 61/23m ist die erste höchstrichterliche E, in der das Vorliegen eines Milderungsgrundes aufgrund eines sich negativ auswirkenden öffentlichen Interesses an einem Strafverfahren bejaht wurde. Es überrascht durchaus, dass der OGH gerade einen aufgrund des Sachverhalts und der Beteiligten ohnehin öffentlichkeitskräftigen Anlassfall nutzte, um eine neue Judikaturlinie einzuschlagen. Es bleibt abzuwarten, wie extensiv Gerichte von dieser Gebrauch machen werden. Zweifellos ist es positiv, dass der OGH vor Dynamiken, die den Ruf von Beschuldigten in der Öffentlichkeit zu ruinieren vermögen und uU Auswirkungen auf Familienangehörige haben, nicht die Augen verschließt.

# Beweisverwertungsverbote und deren Fernwirkung im Kontext der Neuregelung zur Beschlagnahme von Datenträgern und Daten

**BEITRAG.** Nicht jedes erhobene Beweismittel ist auch im Strafverfahren verwertbar. Es stellt sich daher die Frage, wie mit Beweisen umzugehen ist, welche sich auf nicht verwertbaren Beweismitteln gründen. Nach der Rechtsprechung besteht im Strafverfahren keine zwingende Fernwirkung von Beweisverwertungsverböten.<sup>1)</sup> Ein Beweisverwertungsverbot hindert demnach nicht automatisch die Verwertung von darauf fußenden weiterführenden Beweisergebnissen. Vor diesem Hintergrund gibt das StPRÄG 2024 Anlass zur Diskussion, in welchen Fällen der Beschlagnahme von Datenträgern und Daten ein Beweisverwertungsverbot vorliegt und ob die bisherige Rechtsprechung des OGH zur Fernwirkung von Beweisverwertungsverböten anwendbar ist. Immanent ist dabei auch die Frage nach dem Umgang mit Zufallsfunden.

ecolex 2025/328



Isabella Noidoilt, LL.M., ist Rechtsanwaltsanwärtlerin bei PAULITSCH LAW in Wien.

Mag.<sup>a</sup> Anna Podolan, LLB. oec., ist Rechtsanwaltsanwärtlerin bei PAULITSCH LAW in Wien.

## A. Beweisverböte

Bei Beweisverböten wird zw Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverböten unterschieden. *Beweiserhebungsverböte* verböten die Beschaffung bzw Aufnahme des Beweises iSd Stoffsammlung. Im Fall eines *Beweisverwertungsverböts* dürfen die Beweismittel nicht in die Beweiswürdigung des Gerichts, bspw im Rahmen der Entscheidung über eine Anklageerhebung oder eine diversionelle Erledigung, bzw im Urteil einfließen.<sup>2)</sup> Beweisverwertungsverböte sind va zur Wahrung der (Grund-) Rechte und Interessen von Beteiligten im Strafverfahren, insb von Beschuldigten, im Rahmen der Wahrheitserforschung (§ 3 StPO) vorgesehen. Daraus folgt, dass das Gericht im Falle eines Beweisverwertungsverböts ein vorliegendes und relevantes Beweismittel aus der Beweiswürdigung ausnehmen muss, wobei es dieses behandelt, als würde es nicht existieren. Die hypothetische Beweislage kann somit von der materiellen Wahrheit abweichen. Dadurch besteht die Gefahr, dass objektiv betrachtete unrichtige Entscheidungen getroffen werden könnten. Die StPO regelt nur vereinzelt Beweisverwertungsverböte aus-

drücklich (§ 112 Abs 2, § 140 Abs 1, § 159 Abs 3 und § 166 Abs 2 insb § 123 Abs 6 und 7 StPO); es zeigt sich, dass Zurückhaltung geböten ist.<sup>3)</sup>

## B. Beschlagnahme von Datenträgern und Daten

### 1. Beweismittel aus der Beschlagnahme von Datenträgern und Daten – Beweisverwertungsverböte

Mit dem StPRÄG 2024<sup>4)</sup> wurden per 1. 1. 2025 ua umfassende rechtliche Bestimmungen zur Beschlagnahme von Datenträgern und Daten eingeführt. Zur Beurteilung der Verwertbarkeit der aus einer Beschlagnahme von Datenträgern und Daten

<sup>1)</sup> OGH 5. 11. 2024, 14 Os 14/24a.

<sup>2)</sup> Tomáš, Strafprozessuale Beweisverwertung nach rechtswidriger Durchsuehung, ÖJZ 2024/155, 928.

<sup>3)</sup> Tomáš, ÖJZ 2024/155, 929.

<sup>4)</sup> BGBl I 2024/157.